

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 82 (10.06.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Bestimmung nöthig werden wird, ob bei der hierdurch wesentlich geänderten Vorschrift der Verordnung vom 2. Januar 1812 die frühern Verordnungen wegen der Recurse zur Gnade aufrecht zu erhalten seien.“

Beilage Ziffer 82.

Commissionsbericht

über die Adresse der zweiten Kammer,

eine Revision und Abänderung des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 über Ablösung der Herrenfrohnden betreffend.

Erstattet

von dem Staatsrath Fehr v. Türkheim.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Unter den mannigfaltigen Lasten, welche sich aus der Feudalverfassung in der allgemeinen Bedeutung des Wortes noch auf unsere Zeit vererbt haben, giebt es keine, womit sich der Geist dieser Zeit weniger auszuföhnen vermochte, als mit Frohndpflichten aller Art, weil sie immer eine persönliche Dienstbarkeit ausdrücken, während Geldleistungen, diese mögen sonst mehr oder weniger drückend sein, und Ungleichheiten unter den Staatsbürgern begründen, doch immer als Verpflichtungen erscheinen,

welche auf besondern Verhältnissen beruhen, ohne die Freiheit der Personen zu beschränken.

Dennoch haben sich die Frohnden länger als die meisten andern Gattungen solcher alten Lasten und Abgaben erhalten; die Staatsfrohnden, welche übrigens auf einem ganz andern Princip beruhen, als die gegenwärtig in Frage stehenden Herrenfrohnden, weil sie, so lange es sich davon handelte, Geldmittel zur Bezahlung der durch sie verrichteten öffentlichen Arbeiten anzuweisen, sehr Vielen minder beschwerlich als die Aufstreibung dieses Surrogats erschienen; die Herrenfrohnden aber, weil man bei der Unmöglichkeit alle Ueberreste der alten Feudalverhältnisse mit einem Mal, in einem auf dem Weg ruhiger Reform ohne gewaltsame Umwälzung fortschreitenden Staat zu vertilgen, nach den Ansichten, welche über ihre rechtliche Natur die Oberhand behaupteten, sie weder zu einer Aufhebung ohne Entschädigung der Berechtigten, noch zur Uebernahme einer solchen Entschädigung auf die Gesamtheit, welche bereits soviel zur Einebnung alter, unerträglich gewordener Ungleichheiten gethan hat, geeignet fand.

Indessen darf man es ohne Bedenken aussprechen, — Frohnden können und werden sich nach den nun allgemein herrschenden Begriffen, auch abgesehen von aller Meinungsverschiedenheit über ihren Ursprung, in einem constitutionellen Staat, wie der unsrige, nicht wohl mehr durch ein Menschenalter behaupten. Dies ist eine Bemerkung, welche sich blos auf Beobachtung einer Thatsache und auch in dieser Beziehung nicht auf Bewegungen des Augenblicks, die häufigen Fluctuationen unterworfen sind, sondern vielmehr auf die Anerkennung einer fixirten Tendenz des Zeitgeistes gründet. Dieser betrachtet überhaupt jede Ungleichheit, deren Entstehung in das Mit-

telakter zurückführt, mit ungünstigen Augen, und, man darf wohl hinzusetzen, nicht vorurtheilolos; am wenigsten wird er daher den veralteten, zu unsern jetzigen bürgerlichen Verhältnissen nicht mehr passenden Begriff einer Herrenbotmäßigkeit ferner gelten lassen.

Darum verdient das Bestreben, ein solches fremdartig stehendes gebliebenes Bruchstück aus einer in ihrem wesentlichen Charakter nicht mehr bestehenden Verfassung auf dem Wege der Vermittlung zwischen den sich entgegengesetzten Interessen hinwegzuräumen, im Allgemeinen gerechte Anerkennung. Es muß solches nicht als eine Capitulation des Rechts, oder wenn dieses in Zweifel gezogen wird, des Besitzes mit einer Gewalt, welche ihn zu verschlingen droht, betrachtet werden, nicht als eine Aufforderung an die Berechtigten, um halben Preis herzugeben, was ihnen sonst ohne Ersatz entrissen werden könnte; wer es so versteht, wird in dieser hohen Kammer kein Organ finden; sondern als Folge der Ueberzeugung, daß das, was zum Mißverhältniß geworden ist, sich gegen stete Anfechtungen in die Länge nicht mehr behaupten könne, sondern auf eine oder die andere Weise immer mehr untergraben werden müsse, und schrittweise, wenn auch nicht mit einem gewaltsamen Schlag, seiner Zerstörung entgegengebe, daher die Wegschaffung eines solchen Krankheitsstoffes sowohl von Seiten des Staats als auch von Seiten der Berechtigten, und zwar von diesen eben sowohl im eigenen, als im Interesse des Ganzen, ein Opfer fordere.

Um aber zu bemessen, was man bei einem solchen Vergleichsversuch einem oder dem andern Theil zumuthen dürfe, ist allerdings eine Beleuchtung des geschichtlichen und des rechtlichen Gesichtspunkts erforderlich, unter welchem sich die Herrenfrohnden darstellen, und es darf

wohl bemerkt werden, daß der erste ein tieferes Eingehn in die Verhältnisse und den Charakter der Vorzeit, der letztere mehr Unbefangenheit erfordere, als gewöhnlich zu solchen Erörterungen mitgebracht werden.

Was nun zuvörderst den geschichtlichen Gesichtspunkt betrifft, so ist es eine allgemeine Bemerkung, welche sich bei den Untersuchungen über die Verfassung des Mittelalters aufdringt, daß sich in demselben viele Rechtsinstitute aus ganz verschiedenartigen Quellen zu gleichartigen Erscheinungen ausgebildet haben, ebenso wie Manches, was ursprünglich aus derselben Quelle von Rechtsverhältnissen gestossen ist, bei seiner Ausbildung in Form und Benennung ein ganz verschiedenes Ansehen erhalten hat.

Die ersten Keime der meisten Institutionen des Mittelalters führen auf den Urzustand der germanischen Völker zurück, deren Entwicklungsgang das Eigenthümliche hat, daß sie sich frühzeitiger als andere Völkerstämme und schon in der ersten Kindheit ihrer geselligen Vereine in einer noch dem Naturstand nahe kommenden Ungebundenheit auf dem Boden angesiedelt haben, woraus sich die doppelte Erscheinung erklärt, daß nicht nur alle Verhältnisse bei ihnen auf Grundeigenthum basirt wurden, sondern daß ihre autonomische, höchst bunte und mannigfaltige Ausbildung auf dem Weg des unregelmäßigen Privatverkehrs der verspäteten Einwirkung der Staatsgewalt und allgemeiner Begriffe einen nicht mehr erreichbaren Vorsprung abgewonnen hat. Wo aber die Privat- und selbst öffentliche Verhältnisse sich auf solche Weise ohne allgemeine Normen als zufälliges Aggregat von Particularitäten gestalteten, für welche erst später Rechtsbegriffe und selbst Benennungen gegeben wurden, da wird es sehr begreiflich, wenn unter diesen letztern oft Rechte

und Verpflichtungen von ganz verschiedenartigem Ursprung vorkommen. Hat man ja bei den frühern Untersuchungen über alte Abgaben bereits öfter einräumen müssen, daß eine denselben Namen führende Leistung an dem einen Ort als Steuer, an dem andern aus Uebertragung von Eigenthum oder Nutzungen entstanden ist. Es darf daher nicht befremden, wenn auch die überall verbreiteten Frohnden bald auf die eine bald auf die andere Entstehungsquelle, meistens aber nur auf Ungewißheit derselben führen.

Es lassen sich hauptsächlich zwei Grundstoffe erkennen, aus welchen die meisten Erscheinungen in dem bunter Gewirre jener Rechtsinstitute, die man im Allgemeinen mit der etwas vagen Benennung der Feudalverfassung zu bezeichnen pflegt, hervorgegangen sind, das Grundherrlichkeitsverhältniß und das eigentliche Lehenwesen.

Die Grundherrlichkeit, als das ältere dieser Elemente, hat sich schon in der germanischen Urverfassung aus einem an Colonen übertragenen nutzbaren Landeigenthum gegen manigfaltige Leistungen und Verpflichtungen mit Vorbehalt eines herrschaftlichen Obereigenthums und einer meistens damit verbundenen persönlichen Unfreiheit dieser Colonen entwickelt. Es kann nicht befremden, wenn jener Zustand von Abhängigkeit und Lasten aller Art, in welchen man in der spätern Zeit, wo volles Licht auf den Schauplatz fällt, die Mehrzahl des Volkes gegen verhältnißmäßig wenige Berechtigte, als die Obereigenthümer des Grundes und Bodens versetzt findet, aus einem Verhältniß abgeleitet wird, welches sich nur allmählig so weit ausgedehnt haben kann. In einem Volk des Binnenlandes, bei welchem Landeigenthum die einzige Grundlage einer selbstständigen Existenz war, mußte die Ungleichheit, welche sich überall nach dem Gang der

Natur einfindet, bald eine zahlreiche Menschenklasse, welche vom Besitz desselben ausgeschlossen war, in eine solche Abhängigkeit von den Eigenthümern versetzen. Es wird damit keineswegs angenommen, daß schon in der ältesten Zeit der Grundbesitz in so wenigen Händen gewesen sei, es ist aber begreiflich, daß, nachdem einmal die Form eines solchen Verhältnisses zwischen großen Gutsbesitzern und ihren Colonen gegeben war, dasselbe im Verlauf der Zeit fortwuchern, die Zahl der kleinen freien Eigenthümer immer vermindern und das grundherrliche Obereigenthum in wenige Hände bringen mußte. Manches mag Gewalt und Unterdrückung beigetragen haben, die Erscheinung selbst liegt aber unter den gegebenen Umständen ganz im natürlichen Lauf der Dinge.

Wie viel dieser allein thun könne, davon gibt das Verschwinden der großen Menge kleiner adelicher Gutsbesitzer in unserm Lande seit dem 15. Jahrhundert ein augenscheinliches Beispiel. In dem Fürstlich Fürstenbergischen Amt Haslach, wo deren gegenwärtig keine mehr zu finden sind, sollen nach Archival-Nachrichten in jener Periode noch über 40 vorhanden gewesen sein. Dieselbe Erscheinung läßt sich in den meisten Landes-theilen, namentlich in der alten Markgrafschaft Baden, nachweisen. Auf dieselbe Weise, wie später die kleinen Herren, sind in früherer Zeit gewiß die gemeinen Freien verschwunden.

Das eigentliche Lehenwesen hat seine Ausbildung zuerst in den von germanischen Völkern eroberten Ländern erhalten, und ist aus diesen, jedoch mit Beschränkungen in das Stammland zurückgebracht worden, daher nicht Alles ohne Kritik auf letzteres angewendet werden darf, was sich davon im ersten findet. Dasselbe ist aus der Verbindung der erobernden Häuptlinge mit ihrem Gefolge

aus der in derselben wesentlichen Hierarchie des Dienstes und aus der Uebertragung einer Anfangs persönlichen später erblich gewordenen Güternutzung als Dienstsold und Belohnung der Treue entstanden. Seine große Ausdehnung aber, in welcher es den Grundcharakter der altgermanischen Verfassungen bildet, hat es dadurch erhalten, daß in den eroberten Ländern die ganze Staatseinrichtung aus diesem Verhältniß gleichsam als aus einer Privatunternehmung der Heerführer und ihrer Getreuen hervorgegangen, sodann auch auf die alte Heimath bei ihrer Verbindung mit diesen Eroberungen, namentlich jener der Franken übertragen und auch da die ganze Verfassung nach diesem Vorbild geordnet worden ist; denn auf diese Weise wurde der bald erblich gewordenen Beamtengewalt der Weg gebahnt, den Untergebenen Leistungen aller Art aufzulegen, Freie in einen abhängigen Stand und selbst in eine, dem Grundherrlichkeitsverhältniß abgeborgte Hörigkeit zu versetzen. Dieses Letztere blieb indessen in dem alten und ächten Deutschland doch die ursprüngliche Grundlage, es war immer naturgemäßer und seiner Quelle nach privatrechtlich, das Lehenwesen hingegen hat der Gewaltthätigkeit mehr Spielraum gegeben, und es wurde in demselben das Meiste entweder geradezu aus öffentlichem Recht oder aus dessen sonderbarer Vermischung mit Privatrecht gebildet.

Wenn Leibeigenschaft hier nicht als drittes Grundelement aufgezählt wird, so ist es, weil sie meistens aus einem der beiden vorgenannten, nämlich aus der Grundherrlichkeit oder aus dem Lehenwesen hervorgegangen ist, aus ersterer weil die Colonen hörig, glebae adscripti, wurden, aus letzterm, weil Beamtengewalt später auch Freie in gleiches Verhältniß versetzt haben mag. Es

macht aber dies in der geschichtlichen Beurtheilung mancher alten Lasten, welche häufig aus Leibeigenschaft abgeseitet werden, einen wohl zu beachtenden Unterschied, indem sie hiernach nicht sowohl aus dieser, sondern mit und neben derselben aus einem andern ursprünglichen Verhältniß entstanden sind.

Indessen kann allerdings auch eine Gattung strengerer, nicht aus dem Colonatsverhältniß entstandener, Leibeigenschaft im alten Deutschland angenommen werden, von welcher sich Spuren im Gegensatz von der bloßen Unfreiheit oder Erbpflicht der auf dem Grund und Boden des Herrn angesiedelten Leute vorfinden, und zumal im alten Sachsen, welches Karls des Großen eiserne Strenge dem Reich und dem Christenthum unterwarf, so wie in den später den Slaven entrisenen östlichen Provinzen hat es deren wohl mehrere gegeben, aber kein Kenner der Geschichte wird sie überhaupt als die Regel aufstellen, und in den fränkischen und allemannischen Gauen läßt sie sich nur als eine Seltenheit annehmen.

Wendet man nun diese Betrachtungen insbesondere auf die hier in Frage stehenden Herrenfrohnden an, so muß es einleuchten, daß es der Sache ein ganz anderes Ansehen gibt, wenn man immer nur predigt: die Menschen seien zu Sklaven herabgewürdigt und als solche zu Frohnden und d. gl. angehalten worden, statt daß man sagen sollte, die Unbegüterten seien von den Grundeigenthümern als Colonen gegen Bedingung von Frohnden und andere Leistungen angesiedelt, zugleich aber seien damit das bei den damalig rohen Begriffen erklärbare Unrecht verbunden worden, sie als Hörige an die Scholle zu binden; dieses Unrecht sei zwar allmählig besseren Einsichten gewichen, dagegen die anferlegte Frohndpflicht bisher gehandhabt worden; es hätten ferner größere und

kleinere Reichsbeamte häufig auch freien Eigenthümern solche Leistungen auferlegt, sogar bisweilen dieselben ebenfalls in ein Hörigkeitsverhältniß herabgedrückt, und, nachdem ihre Würden erblich geworden, seien mit denselben auch diese ursprünglich Kraft Amtsgewalt ausgeübte Rechte in Patrimonialegenthum übergegangen.

Dies ist die Darstellung, welche durch unbefangene Geschichtsforschung bestätigt wird. Nach derselben können nun die Frohnden in der Regel nicht aus Leibeigenschaft abgeleitet werden, auch wo eine solche sich mit derselben verbunden zeigt; sondern vorzugsweise und in der Mehrzahl aus dem altgermanischen Verhältniß der theils erbpflichtigen theils persönlich freien Colonen zu ihrem Grundherrschaften, oder aus einer feudalen, erblich gewordenen Amtsgewalt.

Es ist eine durchaus unrichtige Vorstellung, wenn man annimmt, daß alle Frohndlasten, welche sich gleichförmig auf ganze Gemeinden oder größere Bezirke erstrecken, darum anschießend aus einer solchen Amtsgewalt, und nur diejenigen, welche auf einzelnen Gütern haften, aus dem Colonenverhältniß entsprungen seien; vielmehr muß in letzterem die ältere und eigenthümlichste Quelle erkannt werden, aus welcher sich die Herrenfrohnden und die meisten andern altgermanischen Rechtsinstitute entwickelt haben. Es ist gewiß, daß ein großer Theil unserer Gemeinden durch solche Ansiedelungen auf Herrngrund, so wie größere Complexe durch Vereinigung kleiner Grundherrschaften entstanden sind, wo dann die anfänglich meist ungemessenen Frohnden, wie manche andere Leistungen oft später erst nach gleichförmigem Typ festgesetzt worden sind. Bei der Arrondirung solcher grundherrlichen Bezirke mag dann auch manches Freisafengut eingehandelt oder durch Vertrag, mitunter auch

wohl durch Unterdrückung in den Verband der Colonen eingebracht und verschmolzen worden sein. Ebenso findet sich, daß die einem solchen Verein von Ansiedlern auf Herrngrund auferlegten Frohdleistungen von denselben zu gesammter Hand ohne Ausmessung auf das Areal übernommen und sodann nach Familien- und Viehstand, so wie es heut zu Tag allgemeine Regel ist, repartirt worden sind. Es läßt sich aus solchen vorhandenen Beispielen schließen, daß dies von Anbeginn an meistens oder immer so gehalten worden sei, und dadurch erklärt sich, wenn es überhaupt einer Erklärung bedarf, wie Leistungen, welche mit Grund und Boden übernommen worden sind, das Ansehen von solchen, die auf den Personen haften, erhalten konnten.

Nebstdem lassen sich noch einige andere, minder allgemeine und ergiebige Quellen entdecken, aus welchen Herrenfrohnden entsprungen sind. So wie eine nicht aus dem Colonenverhältniß abgeleitete strengere Leibeigenschaft nicht abgeläugnet wird, so läßt sich annehmen, daß, wo eine solche vorhanden war, auch Frohdleistungen aus derselben erwachsen sein werden.

Auch gegen Aufnahme in Schutz und Schirm oder Vertretung in Kriegsdiensten sind Frohnden bedungen, oder überhaupt Grundherrlichkeitsverhältnisse eingegangen worden. Wenn sie auf solche Weise zum Theil ihre Entstehung einem Zustande von Gewalt verdanken, so waren sie darum gerade nicht der Preis derselben, denn gewiß sind sie in Fällen dieser Art öfter einem Beschützer gegen Andere, als einem Unterdrücker selbst zugesanden worden. Solche Frohnden sind übrigens von jenen, welche aus Amtsgewalt abgeleitet werden, zu unterscheiden, weil sie aus Privatübereinkommen entstanden sind.

Viele Frohnden sind, zum Theil noch in neuern Zeiten, durch Verträge eingeführt worden, in welchen Gemeinden oder einzelnen Hofbesitzern Allmenden, besonders Waldungen oder gewisse Nutzungen und andere Vortheile von dem Frohndherra eingeräumt wurden.

Endlich sind in früherer Zeit auch bisweilen Frohndpflichten aus frommem Eifer freiwillig gegen Kirchen und Klöster übernommen worden.

Alle derartige Untersuchungen können übrigens nur über die Entstehung der Herrenfrohnden im Allgemeinen und über das Verhältniß Licht verbreiten, in welchem das eine oder das andere Princip dabei wirksam war; sie führen auf das Resultat, daß ein großer Theil derselben und zwar, wie man annehmen darf, die Mehrzahl und besonders die ursprünglichen, durch welche das Vorbild gegeben worden ist, aus privatrechtlichen Verhältnissen, ein anderer aus öffentlichem Recht entstanden seie, manche durch ein Unrecht dazu gekommen sein mögen, daß aber nach dem Verlauf so vieler Jahrhunderte schlechterdings nicht mehr ausgeschieden werden könne, welcher der verschiedenen Quellen die einzelnen noch bestehenden Grundpflichten zuzuschreiben seien. Um zu diesem Resultat zu gelangen, genügt zwar ein Blick in die Geschichte, und es ist dazu nicht nöthig, mühsam in dieselbe einzudringen, um Einzelheiten aufzuspüren. Dessen ungeachtet können solche geschichtliche Erörterungen nicht wohl umgangen werden, sondern müssen vielmehr jedem, der sich ein selbstständiges Urtheil möglich machen will, zur eigenen Verfolgung empfohlen werden, weil der Eifer, die Reste des Feudalwesens vollends hinwegzuräumen, in der Berufung auf ihre Entstehung so häufig Entstellungen und Uebertreibungen aller Art zu einem Blendwerk verführerischer, lediglich auf den Effect be-

rechner Declamationen mißbraucht, welche, wenn dies auch nicht gerade die Absicht ist, doch immer mehr zu einer, der besonnenen ordnungsmäßigen Reform vorgreifenden Aufregung führen müssen, in jedem Fall aber solche geschichtliche Argumente in die Wagschale gelegt zu werden pflegen, um bei dem Handeln in der Entschädigungsfrage einen größern Rabbat zu begründen.

So viel bleibt immer bei unbefangener Prüfung der geschichtlichen Momente richtig, daß sie nicht dazu führen können, die Abschaffung der Frohuden als eines Product's widerrechtlicher Gewalt zu verlangen, da, im Ganzen genommen, ihre Entstehung auf rechtllichem Wege, wenn gleich zum Theil aus Verhältnissen, welche den heutigen Begriffen nicht mehr entsprechen, nachgewiesen ist.

Wenn aber auch zugegeben wird, daß, nachdem die Gattung und Form einer solchen Feudallast auf rechtsverbindliche Weise erzeugt war, manches Werk der Usurpation und der Ueberlistung in diese, so wie heutzutage nicht minder in mehr verhüllte Rechtsformen eingeschwärzt worden sei, — wenn auch nach allgemeiner Ansicht des regellosen, rohen Characters jener Zeit, angenommen wird, daß dies damals in höherem Grade geschehen sei, so muß doch immer die Vermuthung für die Rechtmäßigkeit eines Verhältnisses sprechen, welches nicht blos rechtllich möglich, sondern dessen rechtmäßiger Ursprung, ungeachtet er in das graue Alterthum führt, im Allgemeinen durch die Entwicklungsgeschichte der Verfassung des Mittelalters und in vielen Fällen sogar speciell nachgewiesen wird.

Präsumtionen und Präventionen sind sehr verschiedene Dinge, und es ist eine Verirrung unserer Zeit, daß man Vorurtheile gegen die Vorzeit so häufig an die Stelle einer rechtllichen Vermuthung zu setzen sucht.

Auch nach allgemeinen Grundsätzen des Vernunftrechts kann man die Herrenfrohnden nicht absolut als unzulässig, als eine positive Nullität verwerfen. Dasselbe stellt überhaupt keine Normen auf, wie die Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft, die Verhältnisse der Einzelnen in derselben unter sich und zu dem Ganzen sein müssen, sondern bedingt nur die rechtliche Möglichkeit derselben, und verwirft bloß das, was unveräußerliche Rechte des Menschen verletzt. Soweit dieser Fall nicht eintritt, gehört es in das Gebiet des positiven Rechts, den Standpunkt eines jeden in der bürgerlichen Gesellschaft nach den selbst eingegangenen oder ererbten Bedingungen, unter welchen er in dieselbe eingetreten ist; sein Eigenthum nach jenen, unter welchen er es erworben hat, zu bestimmen. Wendet man dies auf die durch unsere bisherige positive Gesetze bestätigten Frohndpflichten an, und zwar insbesondere auf die sogenannten persönlichen, gegen welche die Angriffe hauptsächlich gerichtet sind, so ist es zwar richtig, daß Niemand die Freiheit seiner Nachkommen in Versatz geben, mithin eine Dienstpflicht, die eigentlich auf der Person haftet, nicht auf sie übertragen kann, wohl aber solche Verpflichtungen, welche auf einem Verhältniß, wie namentlich jenes der Genossen einer übergebenen Gemarkung beruhen, wenn dieses Verhältniß auf die Erben übergeht, wobei denselben aber freisteht, dasselbe mit den darauf haftenden Lasten aufzugeben.

Auch damit ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen den Herrenfrohnden nicht das Urtheil gesprochen, wenn man zugibt, daß ein Theil derselben aus öffentlichem Recht entsprungen, d. h. Kraft öffentlicher Gewalt eingeführt worden sei. Hier kommt die Stellung der Frohndherrschaft und jene der Frohndpflichtigen gegen den Staat in Be-

trachtung. Daß in ältern Zeiten überhaupt so manche Ausflüsse der Staatsgewalt Privaten übertragen und Gegenstand eines Patrimonialeigenthums geworden sind, erscheint nach heutigen Begriffen zweckwidrig, aber nicht in seinen Folgen rechtlos. Deswegen ist es auch ganz falsch, anzunehmen, daß, wenn die Entstehung einer Frohnde aus öffentlichem Recht erhoben — oder gar, wenn das Gegentheil nicht nachgewiesen wäre, die Frohndherrschaft alle Entschädigungsansprüche verlieren würden. Der Staat, der so viele Jahrhunderte hindurch solche delegirte Rechte als Gegenstand eines Privateigenthums garantirt, und dem Verkehr übergeben hat, würde solche den Berechtigten nicht ohne Schadloshaltung entziehen können; — hier handelt es sich aber nicht von einer delegirten Staatsgewalt selbst, sondern von Lasten, welche ihrer Natur nach jetzt Gegenstand des Privatrechts sind, und welche nach allen geschichtlichen Thatsachen auch ursprünglich aus privatrechtlichen Verhältnissen entstanden sind, und von welchen nur angenommen wird, daß ein Theil derselben vermöge früherer gänzlicher Vermischung des Staats- und Privatrechts in dem Patrimonialsystem durch eine dem ersteren angehörige Amtsgewalt hinzu gekommen seie.

Ueberhaupt muß bei allen derartigen Erörterungen berücksichtigt werden, daß man es nicht mit den ursprünglichen Frohndherrschaften vor 500 zum Theil 1000 Jahren zu thun hat, sondern mit Nachfolgern, welche, unter dem nun schon so lange dauernden Schutze der Gesetze, solche Frohndrechte erworben haben, und daß es eine Verböhrung aller Rechtsbegriffe wäre, wenn man diesen letztern einen Beweis durch Urkunden nach heutigen Regeln über die Entstehung eines Rechtsverhältnisses aufbürden wollte, von welchem es notorisch ist, daß zur Zeit dieser Ent-

sichung nicht einmal solche Urkunden darüber ausgesetzt wurden. Was aber die Frage betrifft, ob nicht die Frohndpflichtigen aus dem Grund, weil ein, wenn auch nicht auszumittelnder Theil ihrer Last aus öffentlichem Recht abgeleitet wird, vom Staat die Aufhebung derselben vorbehaltlich seiner Abfindung mit dem Frohnherrn fordern könne, so hat unsere Gesetzgebung eine solche Verpflichtung des Staats bisher aus dem Grund nicht anerkannt, weil überhaupt die Auscheidung der alten Abgaben und Lasten, welche früher in einzelnen Landestheilen nach ihrer speciellen Verfassung die Stelle der nun auf das ganze Land gleichförmig ausgebreiteten öffentlichen Abgaben vertraten, mit Bestimmtheit nicht möglich ist; und daher eine, dem nicht auszumittelnden Recht sich möglichst annähernde, durchschneidende Billigkeit zu Grunde gelegt werden mußte, wobei die Reihe zur Aufhebung nicht an eine Last kam, welche wenigstens in ihrer Wirkung und jetzigen Natur ein Privatrechtsverhältniß ausdrückt, und wo also nach strengem Recht als Ausnahme von der Regel, der Beweis einer dieser äußern Erscheinung widersprechenden Entstehung geführt werden müßte. Darum begnügte man sich, durch das Gesetz vom Jahr 1820 Ablösungsnormen aufzustellen, durch welche die wegen Ungewisheit des Ursprungs billig erachtete Erleichterung der Pflchtigen mittelst herabgesetzter Capitalisirung dem Berechtigten auferlegt worden ist.

Freilich sind schon bei der Berathung dieses Ablösungsgesetzes und seither öfter Zweifel erhoben worden, ob damit genug gethan worden sei; sie sind aber bisher in der Betrachtung unberücksichtigt geblieben, daß doch einmal die Doctrin dem positiven Gesetz das Feld räumen müsse, und wenn auch das Alte immer wieder in Frage gestellt wird, es doch wenigstens bei dem neuesten Ans-

spruch in unserer constitutionellen Periode, wodurch die privatrechtliche Eigenschaft der Herrenfrohnden anerkannt wurde, sein Bewenden haben müsse.

Indessen fühlt man in jedem Fall allgemein, und ohne sich in weitem Streit über den strengrechtlichen Gesichtspunkt einzulassen, die Nothwendigkeit, einen Schritt weiter zu gehen. Das Frohdablösungsgesetz vom Jahr 1820 ist bisher ohne großen Erfolg geblieben, weil, ungeachtet der den Pächtern durch dasselbe eingeräumten Erleichterungen, denselben doch in den meisten Fällen die zum Loskauf erforderliche Summe nicht nur unter den gegenwärtigen Zeitumständen, sondern gewiß noch lange unerschwinglich sein würde. Dazu kommt, daß, wo es sich nicht von unentgeltlicher Entlastung handelt, die Ansichten des Landvolks von jenen der Theoretiker in der Wahl zwischen Naturalleistungen und Geldauswand sehr abzuweichen pflegen, und zudem ist gleich bei dem Erscheinen des Gesetzes vom Jahr 1820 die Ansicht verbreitet worden, da es dabei nicht sein Bewenden haben könne, sondern eine gänzliche Abschaffung der Herrenfrohnden erfolgen müsse, daher es thöricht wäre, sich auf den Loskauf einer Last einzulassen, deren Aufhebung demnächst auf minder beschwerliche Weise zu erwarten sei.

Auf dem bereits eröffneten Wege würde daher an eine Hinwegräumung des Frohdwesens durch Ablösung der Pächtern noch auf Menschenalter hin nicht zu denken sein, und auf eine so entfernte Aussicht läßt sich das ungestüme Verlangen nach derselben nicht verträufen. Es gründet sich, wenn sie auch nicht als Aufhebung eines Unrechts verlangt werden kann, doch auf die allgemeine Anerkennung, daß die Herrenfrohnden in unserm jetzigen politischen Zustand ein Mißverhältniß geworden sind, welches nicht mehr bestehen kann, und zwar fürs erste

ein Mißverhältniß an und für sich, weil überhaupt persönliche Dienstbarkeit eines Staatsbürgers gegen einen andern der Grundidee eines constitutionellen Staats widerstrebt, ganz besonders aber die s. g. persönliche Frohndpflicht, indem dieselbe zwar nicht die Personen als solche leibeigen macht, aber ihnen doch als Angehörigen eines grundherrlichen Zwing und Bannes anhebt, welcher jetzt ein Gemeindeverband freier und unmittelbarer Staatsbürger geworden ist; sodann aber auch als ein relatives Mißverhältniß, weil die Frohnden bei der Größe der Forderungen, welche der Staat gegenwärtig an alle seine Angehörige machen muß, für einen namhaften Theil derselben eine wirklich nicht mehr zu ertragende besondere Last geworden sind.

Keine menschliche Einrichtung kann dem Einfluß der Zeit trotzen, welche alles Positive in ihrem Kreislauf untergräbt, und am wenigsten können diejenigen, welche sich aus der Kindheitsperiode unserer Völker herschreiben, für die Ewigkeit gegründet sein. Nach Verlauf von so vielen Menschenaltern wird Manches zu einem offenbaren Auswuchs, was einem frühern Zustand angemessen sein konnte. Veränderte Verhältnisse und Bildungsstufe, Vergegenheit des allzuentfernten Ursprungs können eine Aufhebung von Ungleichheiten nothwendig machen, welche sich einmal mit der Gegenwart in einen nicht mehr haltbaren Widerspruch gestellt haben, es können sich solche Ungleichheiten nach Jahrhunderten so sehr angehäuft haben, daß ihr Fortbestehen ebensowohl eine physische als eine moralische Unmöglichkeit wird.

Ist es dahin gekommen, so ist es auch mit dem Buchstaben des äußern Rechts nicht mehr gethan, und es gibt nur einen Weg, dem nach dem Gesetze der Natur auf eine oder die andere Weise in die Länge unvermeid-

lichen Einsturz eines unhaltbar gewordenen Gebäudes positiver Satzungen vorzubeugen, nämlich durch zeitgemäße, vorsichtige Ausgleichung der in demselben angehäuften Mißverhältnisse. Diese bezweckt die Erhaltung eines Rechtszustandes, und kann daher nicht wie eine gewaltsame Zerstörung, welche dadurch vermieden werden soll, von dessen Verletzung ausgehen.

Hier ist es allerdings zunächst Sache der Gesamtheit, die Kosten des gemeinsamen Zweckes zu tragen, und derselbe würde verfehlt, wenn ihm die im Wege stehenden Rechte Einzelner geopfert werden wollten, weil alsdann ein revolutionärer Zustand eben so sicher herbeigeführt würde, als wenn man ihn dem Ausbruch roher Gewalt überließe.

Aber auch diejenigen, deren Rechte Gegenstand einer als nothwendig erkannten Reform werden, haben ihrer Seite der wohlthätigen Ausgleichung ein Opfer zu bringen. Es ist dies billig, weil sie insbesondere dadurch vor der Gefahr, alles durch gänzliches Einstürzen zu verlieren, geschützt werden; es ist aber auch nothwendig, von ihnen bereitwilliges Entgegenkommen zu fordern, denn es ist in der That keine leichte Aufgabe, jene Masse von Feudallasten, welche, obgleich schon länger den Angriffen des Zeitgeistes ausgesetzt, doch von den verschiedenen Landestheilen noch in ihrer ganzen Ausdehnung bei ihrer Vereinigung in unsern Staat mitgebracht worden sind, ohne Rechtsverletzung und ohne Verweisung auf eine ferne Zukunft in dem Zeitraum weniger Jahre hinwegzuräumen.

Es kann daher hier nur auf dem Weg eines Vergleichs zwischen den verschiedenen Interessen geholfen werden. Die Aufhebung der Herrenfrohnden mit voller Entschädigung der Berechtigten würde wegen der Größe des Betrags der Kräfte des Staats bei dem gegenwärtigen Um-

fang seiner Bedürfnisse und Hülfquellen weit übersteigen, und kann auch nicht verlangt werden, da die Frohndpflicht in ihrer jetzigen Gestalt ganz, in ihrer Entstehung großentheils privatrechtlicher Natur ist, und es daher nicht recht wäre, der Gesamtheit der Steuerpflichtigen ein so bedeutendes Opfer zuzumuthen, um einen Theil derselben von einer auf Particularitäten beruhenden Last zu befreien. Daher haben gewiß die Pflichten selbst dazu so viel beizutragen, als ihnen in ihrer gegenwärtigen Lage nur immer aufgebürdet werden kann. Kommt nun hiezu aus den angeführten Rücksichten ein Opfer von Seiten der Berechtigten, so wird das, was der Gesamtheit zu übernehmen übrig bleibt, von derselben nicht versagt werden können, zumal wenn hiebei der bereits gestend gemachte Umstand berücksichtigt wird, daß doch ein, wenn schon unbekannter Theil dieser Frohnden Kraft öffentlichen Rechts eingeführt worden, und schon längst der Grundsatz anerkannt ist, daß die Gleichstellung in allgemeinen Staatslasten die Verpflichtung in sich schließt, alle besondere ursprünglich als solche eingeführte Leistungen aufzuheben. Nach diesen Betrachtungen wird demnach im Allgemeinen der Antrag der zweiten Kammer, dem Gesetz vom Jahr 1820 ein neues wirksameres zu substituiren, wodurch statt der bloßen Ablösbarkeit der Herrenfrohnden ihre Aufhebung mit einem von allen interessirten Theilen diesem Zweck zu bringenden Opfer ausgesprochen würde, gewiß Beifall verdienen.

Nun hat aber die zweite Kammer zur Ausführung dieser Idee nicht nur einige Grundzüge angegeben, sondern einen vollständigen Gesetzentwurf ausgearbeitet, und es dringt sich dabei die Frage auf, ob auf diese Weise nicht der verfassungsmäßig der Regierung in der Gesetzgebung zustehenden Initiative zu sehr vorgegriffen werde,

und ob nicht auch die erste Kammer dadurch in eine falsche Stellung gerathen würde, wenn sie sich jetzt schon über die einzelnen Artikel eines solchen buchstäblich vorgeschriebenen Inhalts des zu erbittenden Gesetzes durch förmlichen Beschluß ausspräche, bevor ihr solche von der Regierung entweder unmittelbar oder durch die andere Kammer zur Prüfung und Beistimmung vorgelegt werden? Ihre Commission durchlauchtigste, hochverehrte Herren! vermochte nicht, über diese Bedenklichkeit hinauszugehen, glaubt aber, daß die richtige Gränzlinie für die Wirksamkeit der Kammern in den von ihnen selbst ausgehenden Anregungen zu neuen Gesetzen darin zu finden sei, daß sie ihre Ansichten in ihren Verhandlungen aussprechen, welchen dann die Regierung bei Ausarbeitung der Gesetzworschläge die gehörige Rücksicht nicht versagen wird. Aus diesem Grund wird daher jedenfalls eine punctweise Erörterung des ganzen Vorschlags der zweiten Kammer erforderlich sein.

In dem ersten Artikel desselben wird ausgesprochen, daß die Bestimmung der abzuschaffenden Frohndgattungen, d. h. der Begriff der Herrenfrohnden, der Anschlag der Frohndleistungen zu Geld, sowie die Vorschriften für das Verfahren und die Beweisführung aus dem alten Gesetz beizubehalten seien. Hierbei ist wohl nichts zu erinnern, da angenommen werden muß, daß die Verhandlungen hierüber durch den Abschluß im Jahr 1820 ihre Erledigung erhalten haben. Es würden demnach die §. §. 2, 3, sodann die §. §. 5, bis 8, in soweit sie sich nicht auf die Ablösung selbst beziehen, ferner die §. §. 16, bis 23, des Gesetzes vom Jahr 1820 bestehen bleiben.

Durch den zweiten Artikel soll für die wälzenden Frohnden der Loskaufspreis vom 20fachen auf den 18fachen

Betrag herabgesetzt werden. Da bei diesen auf einzelnen Gütern haftenden Frohnden, insofern nicht etwa in einem besondern Fall eine Ausnahme nachgewiesen werden kann, immer die privatrechtliche Entstehung angenommen werden muß, so tritt hier eigentlich kein Grund zu einer Milderung des Loskaufstyps ein, und es wäre für den Zweck, alle Frohnddienste verschwinden zu machen, wohl genug, wenn man die Verwandlung derselben in eine Geldabgabe, welche nach dem §. 4. des Gesetzes vom Jahr 1820 nur auf Verlangen des Pflichtigen geschehen muß, unbedingt verordnete; — sobald aber der Loskauf nicht von dessen freiem Willen abhängig gemacht, sondern geboten wird, welches wenigstens der Sinn des Vorschlags der zweiten Kammer zu sein scheint, — ist es billig, denselben zu erleichtern. Dagegen könnte man den von der zweiten Kammer angeführten Grund, daß es inconsequent sei, hier eine höhere Capitalisirung, als bei den durch ein gleichzeitiges Gesetz ablösbar erklärten Grundzinsen festzusetzen, nicht gelten lassen, denn bei letztern war das Mißverhältniß zwischen dem Werth und der Last des Bezugs entscheidend.

Gegen den beigefügten Vorbehalt des Beweises eines nicht privatrechtlichen Ursprungs der walzenden Frohnden und ihrer Behandlung wie die persönlichen, wenn dieser Beweis geführt wird, läßt sich nichts einwenden, nur sollte hier nicht der Ausdruck „ein feudaler Ursprung“ gebraucht werden, weil er zu sehr der Doctrin angehört, und, da er keine gesetzlich anerkannte Bedeutung hat, zu unbestimmt erscheint, daher es besser sein würde, statt dessen sich des Ausdrucks „aus öffentlichem Recht entsprungen“ — oder auch „nicht privatrechtlichen Ursprung“ zu bedienen.

In dem dritten Artikel werden neue Bestimmungen

für die Abschaffung der sogenannten persönlichen Frohnden vorgeschlagen, und dies ist unstreitig der Hauptgegenstand des ganzen Antrags. Die zweite Kammer geht von der Idee aus, daß das, was die Erreichung dieses Zwecks kostet, zu gleichen Theilen von dem Staat, von den Frohndpflichtigen und von den Frohndherren getragen werden solle. Hierbei ist nur Eines in Beziehung auf die letztern unbeachtet geblieben, nemlich, daß gegen sie allein schon in dem Ablösungsgesetz vom Jahr 1820 dieselben Gründe geltend gemacht worden sind, womit man jetzt wieder die Aufforderung zu einem neuen Opfer motivirt, und daß ihnen darum damals schon bei der Ablösung persönlicher Frohnden nur der 15fache Betrag des richtig gestellten jährlichen Geldwerths derselben als Loskaufspreis angewiesen worden ist. Die Frohndberechtigten haben sich dabei beruhigt, weil sie die Sache damit als abgethan betrachteten, und sie wäre es gewesen, wenn ihnen ein solcher Abzug in einem Aufhebungsgesetz gemacht worden wäre, aber bei einer Norm für die Ablösung blieb es; da diese darum nicht erfolgte, nichts als ein Präjudiz und da nicht bereits gebrachte Opfer, sondern nur weiter zu bringende in Anschlag zu kommen pflegen, so wird der frühere festgesetzte Abzug nun bei erneuertem Angriff nur als bereits verlorenes Terrain auf dem Rechtsboden betrachtet. Nur auf einer solchen Ansicht kann der Vorschlag beruhen, daß an der im Gesetz vom Jahr 1820 verordneten 15fachen Capitalisirung die Frohndherren jetzt wieder ein weiteres $\frac{1}{3}$ verlieren sollen, sodann $\frac{1}{3}$ vom Staat und $\frac{1}{3}$ von den Pflichtigen zu übernehmen seie.

Es scheint nicht berechnet worden zu sein, was man den Berechtigten hier zumutet. Um den vollen Ersatz eines aufzuhebenden Gefälls, in vorliegendem Fall also

des auf Geld reducirten jährlichen Frohndwerths oder eines Frohndgelds zu gewähren, müßte dasselbe 25fach capitalisirt werden, da notorisch bei dem gegenwärtigen Zinsfuß ein Capital, welches nur einigermaßen den einem Grundbesitz anfließenden Gefällen gleichkommen soll, nicht mehr als 4 pCt. rentiren kann; statt dessen will man ihnen nur einen 10fachen Betrag anweisen, mithin würden sie $\frac{3}{5}$ verlieren. Schon nach dem gegenwärtigen Gesetz verlieren sie im Fall einer Ablösung $\frac{2}{5}$ also mehr als jenen dritten Theil, welcher sie träre, wenn die Kosten der ganzen Frohndabschaffung von ihnen, den Pflichtigen und den Staat zu gleichen Theilen übernommen würden.

Mit diesen Bemerkungen soll für jetzt noch nicht darüber abgesprochen werden, ob den Berechtigten noch ein weiteres Opfer über jenes, welches ihnen bereits das Gesetz vom Jahr 1820 auferlegt hat, mit Recht und Billigkeit zugemuthet werden könne, oder nicht. In jedem Falle glaubt die Commission, daß die hohe Kammer, welche zwar keineswegs das Interesse der berechtigten Classen allein zu vertreten hat, aber doch vorzugsweise ihre oft verkannte bedrängte Lage zu beachten berufen ist, es vorziehen werde, das Urtheil hierüber von der Initiative der Regierung, als von der andern Kammer ausgehen zu lassen, deren ganz natürlicher Eifer die auf dem Volke haftende Lasten möglichst zu erleichtern, sie zu weniger unpartheiischen Ansichten hinreißen kann, und deren Vorschlag wenigstens noch auf keiner Kenntniß von der Größe des Objects und dadurch erlangter Ueberzeugung von materiellen Schwierigkeiten einer liberalern Entschädigungsbestimmung beruht.

Da nach dem hervorgehenden Artikel bei den wälzenden Frohnden dem Pflichtigen der Beweis eines nicht privatrechtlichen Ursprungs vorbehalten werden soll, so erfor-

dert es die natürliche Rechtsgleichheit, daß hier im 3. Artikel bei persönlichen Frohnden ebenso dem Berechtigten der Beweis eines privatrechtlichen Ursprungs mit gleichen Folgen vorbehalten würde, aber dessen ungeachtet konnte der darauf gestellte Antrag in der zweiten Kammer nicht durchgesetzt werden, wobei hauptsächlich ein ganz unrichtig angeführter Grund entschieden zu haben scheint, nämlich, daß wenn der Beweis bei der waltenden Frohnde nicht geführt werde, deren voller Werth, (dies ist übrigens eine 18fache Capitalisirung keineswegs) bezahlt werden müsse, und mithin, um consequent zu bleiben, auch ein zu persönlichen Frohnden Berechtigter bei nicht geführtem Beweis privatrechtlichen Ursprungs gar keine Entschädigung erhalten könnte. Es braucht aber hier ohne überflüssige Wiederholung bloß erinnert zu werden, daß selbst nicht Gewißheit der Entstehung aus öffentlichem Recht, viel weniger bloßer Mangel des Beweises privatrechtlichen Ursprungs den Anspruch des Berechtigten auf Entschädigung aufhebe, sondern bloß in Beziehung auf die Forderungen an den Staat einen Unterschied machen könnte.

Dagegen mag zugestanden werden, daß die zu persönlichen Herrenfrohnden Verpflichteten selbst bei nachgewiesener privatrechtlicher Entstehung in der ihnen einmal durch das Gesetz vom Jahr 1820 unbedingt eingeräumten Begünstigung einer 15fachen Capitalisirung nicht mehr beeinträchtigt werden können, wiewohl ein Gleiches gegen die Berechtigten nicht statuiert werden will. Insofern nun die Entschädigung dieser letztern durch das neue Gesetz weiter herabgesetzt werden sollte, müßte wohl auch für sie auf dem Vorbehalt dieser Beweisführung mit der Folge, daß alsdann eine wenigstens 15fache Capitalisirung eintrete, bestanden werden.

Hiermit steht die Frage in Verbindung, wie es gehalten werden müsse, wenn Frohnden erweislich durch Vertrag mit onerosen Bedingungen gegen Einräumung anderer Vortheile oder Uebernahme von Lasten constituirte worden sind? In solchen Fällen muß entweder die gegenseitig übernommene Verpflichtung und zwar ohne Beitragsleistung vom Staate compensirt, oder wenigstens nach gleichen Grundsätzen berechnet, und nur der Ueberschuß des Werthes, wenn er auf Seite der Frohndpflicht ist, nach den aufgestellten Normen losgekauft, wenn er sich auf der andern Seite befindet, fortgeleistet werden.

Daß nunmehr bei dem Loskauf von persönlichen Frohnden, wenn alle Einwohner eines Ortes dazu verpflichtet sind, die Gemeinde statt der Einzelnen eintreten solle, wird auf die Betrachtung gegründet, daß diese Frohndpflicht nicht auf der Person, sondern auf dem Gemeindeverband hafte, und die Einzelnen ihr durch Austritt aus demselben entgehen können. Dies ist richtig, sollte aber auch da nicht vergessen werden, wo man diese Last als eine Leibeigenschaft darzustellen sucht. Indessen dürfte dessen ungeachtet die Frage aufgeworfen werden, ob nicht auch hier den Gemeinden die Befugniß einzuräumen sei, den Geldbetrag der Jahresfrohnnde von den Pflchtigen noch so lange einzuziehen, bis die Capitalauslage sammt Zinsen dadurch wieder eingebracht ist, was nach dem Vorschlag der zweiten Kammer bloß in dem seltenen Fall gestattet sein soll, wo nur ein Theil der Ortsbürger frohndpflichtig ist, und über die Repartition des Ablösungs-Capitals nicht einig werden kann. Die Frage führt auf Erörterungen zurück, welche in dem Protokoll der zehnten Sitzung dieser hohen Kammer vom Jahr 1820 ausführlich verfolgt wurden, und es wird genügen, sich darauf zu berufen, daß damals die Möglichkeit an-

erkannt wurde, die Einzelnen das Capital der Ablösung ohne alles Unrecht zahlen zu lassen, was jetzt, wo dieses in jedem Fall bedeutend vermindert werden soll, um so weniger Anstand finden kann.

Bei dem vierten Artikel, durch welchen die für die Naturalfrohnden vorgeschlagene Bestimmungen auch auf die Frohndgelber anwendbar erklärt werden, desgleichen

Bei dem fünften, nach welchem die Vergütung aus der Staatskasse jenen Gemeinden rückwirkend angewiesen werden soll, welche ohne einen solchen Beitrag seit dem Gesetz vom Jahr 1820 bereits Frohnden abgelöst haben, läßt sich nichts erinnern.

Die einen sechsten Artikel bildende Zeitbestimmung für den Eintritt der Wirksamkeit des vorgeschlagenen neuen Gesetzes hängt lediglich davon ab, wann ein solches auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande kommen wird.

Da aber Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! aus den bereits ausgeführten Gründen nicht darauf antragen zu dürfen glaubt, daß der von der andern Kammer bereits vollständig vorgezeichnete Inhalt des gewünschten neuen Gesetzes mit Ihrer Beistimmung an die Regierung gelange, so erlaubt sie sich eine Fassung der Adresse in allgemeineren Ausdrücken, und zwar in der Art vorzuschlagen, daß Se. Königliche Hoheit blos um den Entwurf eines Gesetzes zu bitten sei:

wodurch mit Beibehaltung der Bestimmungen des älteren Gesetzes über den Begriff der Herrenfrohnden, den Anschlag der jährlichen Frohndleistungen zu Geld und die Regulirung des Verfahrens, sowie der Beweisführung, die Aufhebung sämtlicher Herrenfrohnden und der an ihre Stelle getretenen Frohndgelber ausgesprochen werde, und zwar gegen eine den Frohndberechtigten zu leistende angemessene

Entschädigung, welche bei waltenden Frohnden von den Frohndpflichtigen, bei persönlichen aber zur Hälfte vom Staate, mit nachträglicher Vergütung an jene Gemeinden, welche seit dem Gesetze vom 5. October 1820 bereits Ablösungsverträge geschlossen haben, zur andern Hälfte von den Pflichtigen selbst oder der Gemeinde, wenn alle Bürger eines Ortes frohndpflichtig sind, zu übernehmen wäre.

Es wird ein großer Schritt in der Vervollkommnung und Spuration unserer Verfassung sein, wenn auf die hier angegebene Weise durch eine Vermittelung zwischen den Forderungen der Zeit und dem geschichtlich begründeten Recht auch noch die gänzliche Abschaffung des Frohndwesens, dieses in vorzüglichem Grad lästigen und gehässig gewordenen Ueberbleibfels der Feudalität, bewirkt werden kann.

Zwar darf man sich nicht verhehlen, daß die dazu erforderlichen pecuniären Mittel bedeutend sein werden, obgleich sie gegenwärtig bei dem Mangel einer Zusammenstellung noch nicht in ihrem ganzem Umfange bemessen werden können; allein es sind schon manche Schwierigkeiten ähnlicher Art beseitigt worden, welche gewiß nicht geringer waren.

Wenn überhaupt erwogen wird, was zur Hinwegräumung solcher alter Mißverhältnisse in Baden bereits auf dem Wege der Gesetzlichkeit und Billigkeit gethan worden ist, während andere Staaten entweder ein gleiches Resultat nur um den Preis gewaltsamer Erschütterungen und blutiger Umwälzungen erreicht haben, — oder, ohne einen bedeutenden Fortschritt gemacht zu haben, sich noch mit allen solchen heterogenen Vermächtnissen der Vorzeit in einer unbehaglichen, schwierigen Lage, — in den verlängerten Geburtswehen eines nothwendigen neuen Zu-

standes befinden, so dürfen wir mit Stolz auf das blicken, was wir bereits erwirkt haben, mit Muth an das gehen, was noch zu thun übrig bleibt.

Die Classe der Berechtigten insbesondere, obgleich sie der erkannten Nothwendigkeit schon größere Opfer gebracht hat, als man gewöhnlich anzuerkennen geneigt ist, hat doch damit gewiß nicht zu theuer der Sicherung des durch die Ausgleichung Erhaltenen vor der Gefahr des Untergangs oder steter Anfeindung erkauft, und darf es hochschätzen, daß der Genuß der Entschädigungen nicht mehr von dem Widerstreben, und oft von dem Schweiß gedrückter Menschen erpreßt werden muß, welche nun ihre Mitbürger in einem constitutionellen Staat geworden sind. Sie werden auch ferner von ihrer Seite die Hand zu dem bieten, was zur Vollendung des großen Werks nothwendig wird.

Unterbeilage zu Ziffer 84.

G e s e z e n t w u r f

Leopold von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt.

Art. 1.

Der Landrechtzusatz 1393 a ist aufgehoben. Die ebe-